

# BGer 5A 415/2016 vom 31. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_415\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_415_2016)

FR: TF 5A 415/2016 du 31 mai 2016

IT: TF 5A 415/2016 del 31 maggio 2016

## Regeste

Pfändungsankündigung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 31.05.2016 5A 415/2016 (5A\_415/2016)  
Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 31.05.2016 5A 415/2016 (5A\_415/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 31.05.2016 5A 415/2016 (5A\_415/2016)

Pfändungsankündigung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A\_415/2016  
Urteil vom 31. Mai 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführerin, gegen B.\_\_\_\_\_, AG, Beschwerdegegnerin, Betreibungsamt U.\_\_\_\_\_. Gegenstand Pfändungsankündigung, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 18. Mai 2016 des Kantonsgerichts St. Gallen (kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 18. Mai 2016 des Kantonsgerichts St. Gallen, das (als obere kantonale SchK-Aufsichtsbehörde) eine Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen einen abweisenden Beschwerdeentscheid der unteren Aufsichtsbehörde (betreffend Pfändungsankündigung) abgewiesen hat, soweit es darauf eingetreten ist, in Erwägung, dass das Kantonsgericht erwog, auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin betreffend die Begründetheit der Beforderungsforderung sei nicht weiter einzugehen, die der Pfändungsankündigung vorausgegangene Aushändigung des Zahlungsbefehls an den Sohn der Beschwerdeführerin an deren Wohnort sei nicht zu beanstanden, zumal allfällige Fehler bei der Zustellung des Zahlungsbefehls mit Beschwerde gegen diesen zu rügen gewesen wären, nachdem nur ein Teilrechtsvorschlag erhoben worden sei und die Beschwerdegegnerin das Fortsetzungsbegehren gestellt habe, sei die Ausstellung der Pfändungsankündigung für den unbestrittenen Betrag der Beforderungsforderung zu Recht erfolgt ( Art. 78 Abs. 2 SchKG ), dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsrügen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind ( Art. 106 Abs. 2 BGG ), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind

( BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die kantonsgerichtlichen Erwägungen eingeht, dass es insbesondere nicht genügt, den Sachverhalt aus eigener Sicht zu schildern und die bereits vom Kantonsgericht widerlegten Einwendungen vor Bundesgericht zu wiederholen, dass die Beschwerdeführerin erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand der Erwägungen des Kantonsgerichts aufzeigt, inwiefern dessen Entscheid vom 18. Mai 2016 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig wird ( Art. 66 Abs. 1 BGG ), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierende Abteilungsmitglied zuständig ist, erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 100.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Betreibungsamt U.\_\_\_\_\_ und dem Kantonsgericht St. Gallen schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 31. Mai 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.